

Erneuerungswahl des Gemeinderates für die Amtsdauer 2026–2030

Wahlanordnung, Verhältniswahlverfahren, gesetzliche Frist

Der Stadtrat Dübendorf als wahlleitende Behörde ordnet die Erneuerungswahl des Gemeinderates (40 Mitglieder) für die Amtsdauer 2026–2030 auf

Sonntag, 12. April 2026, an.

In Anwendung von § 42 Abs. 1 und § 111 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) erfolgt die Wahl an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren. Für die Durchführung der Wahl sind die Vorschriften des GPR und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) massgebend.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Montag, 2. Februar 2026, 16.00 Uhr** (gesetzliche Frist gemäss § 90 Abs. 3 GPR: 10. Montag vor dem Wahltag) der Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, einzureichen. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein. Danach können die Wahlvorschläge – ausser zur Behebung von Mängeln – nicht mehr geändert werden. Die Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienste, eingesehen werden.

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 40 wählbare Personen aufgeführt sein. Jede Person darf nur auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens zweimal genannt sein. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Dübendorf hat. Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (falls abweichend von der Liste) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**). Die Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, die Kandidatur anzunehmen.

Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und die sich von der Bezeichnung der anderen Vorschläge hinreichend unterscheidet.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder einer anderen gesellschaftlichen Gruppierung, die in der Amtsdauer 2022–2026 im Gemeinderat vertreten ist, muss von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung des Wahlvorschlages gelten. Die übrigen Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Stimmberechtigten der Stadt Dübendorf unterzeichnet sein.

Die Unterzeichnenden haben **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse** anzugeben und ihre **Unterschrift** hinzuzufügen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

Listen, die in der Amtsdauer 2022–2026 im Gemeinderat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge bei der letzten Wahl erhaltenen Parteistimmen. Bei gleicher Anzahl Parteistimmen entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen. Den übrigen Listen wird durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, sowie auf www.duebendorf.ch/wahlen2026, bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.